



Discussion Paper No. 03-7

**Wittenberg Center
for Global Ethics**

Ingo Pies

**Korruption: Diagnose und Therapie aus
wirtschaftsethischer Sicht**

Edited by

Research Institute of the Wittenberg-Center for Global Ethics
in collaboration with the Chair for Economic Ethics at
Martin-Luther-University Halle-Wittenberg and the Economic
Section of the Stiftung Leucora at Lutherstadt Wittenberg



Disclaimer

The purpose of this discussion paper series is to provide a platform for promoting discourse and learning. Therefore, the editing organizations do not necessarily share the ideas expressed in the papers. The authors themselves are and remain responsible for their views

Korrespondenzanschrift

Prof. Dr. Ingo Pies

Wittenberg Center for Global Ethics

Collegienstrasse 62

06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel: +49 3491 466-257

Fax: +49 3491 466-258

Email: ingo.pies@wcge.org

Internet: www.wcge.org

and

Chair for Economic Ethics

Martin-Luther-University Halle-Wittenberg

Lehrstuhl für Wirtschaftsethik

Grosse Steinstrasse 73

06108 Halle

Germany

Phone: +49 (0)345 55-23420

ISBN: 3-8610-718-6

ISSN 1612-2534

Korruption: Diagnose und Therapie aus wirtschaftsethischer Sicht

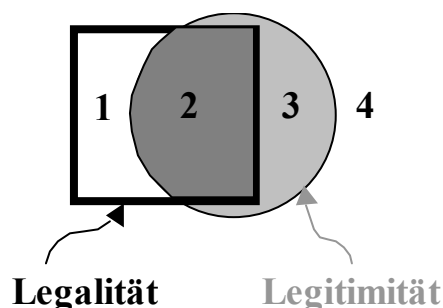
von Ingo Pies*

Ich möchte in meinem Beitrag das Phänomen der Korruption aus wirtschaftsethischer Sicht behandeln. Lassen Sie mich gleich zu Beginn zwei mögliche Fragestellungen unterscheiden, damit von vornherein deutlich wird, welche Perspektive ich einnehmen will – und welche nicht.

I. Zur Fragestellung

Wenn wir zwischen Recht und Moral, zwischen Legalität und Legitimität unterscheiden, so lassen sich vier unterschiedliche Sphären identifizieren (Abb. 1). Sphäre 1 markiert einen Bereich, der – obgleich gesetzlich erlaubt – als unmoralisch empfunden wird. Sphäre 2 markiert den Bereich, in dem Recht und Moral deckungsgleich sind. Sphäre 3 hingegen markiert einen Bereich, der zwar als illegal, aber gleichwohl als moralisch zulässig oder sogar als moralisch geboten angesehen wird. Sphäre 4 schließlich markiert den Bereich jenseits des gesetzlich und moralisch Erlaubten.

Abbildung 1: Legalität versus Legitimität: Grenzbestimmung



Das Phänomen der Korruption ist im Spannungsfeld der dritten und vierten Sphäre angesiedelt: Einerseits ist Korruption gesetzlich verboten; andererseits wird kontrovers diskutiert, ob tatsächlich alle Formen von Korruption als moralisch verwerflich einzustufen sind. Mithin besteht *eine* mögliche Fragestellung der Ethik, d.h. der Moraltheorie, darin, die Grenze zwischen Sphäre 3 und Sphäre 4 zu bestimmen. Folgt man dieser Fragestellung, so lautet das typische Forschungsproblem: Darf man – und wenn ja: unter welchen Bedingungen darf man – Zuflucht zu einer korruptiven Praxis nehmen? Hier wird die ethische Reflexion sicherlich zu einer negativen Antwort kommen, wenn es bloß darum geht, durch Korruption die eigene Karriere zu fördern. Aber wie verhält es sich, wenn ein Manager ganz uneigennützig zu Korruption Zuflucht nimmt, um in einer schwierigen Wirtschaftslage einen wichtigen Auftrag zu akquirieren, damit die Mitarbeiter und deren Familien vor den Folgen einer ansonsten zu be-

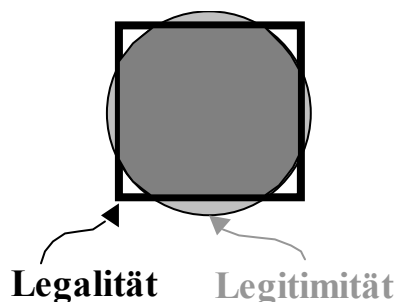
* Um den Vortrags-Charakter zu erhalten, wurde das ursprüngliche Rede-Typoskript nur um einige Literaturhinweise ergänzt. Ich danke den Teilnehmern des Symposiums und insbesondere meinen beiden Korreferenten für eine ausgesprochen anregende Diskussion, die meine weitere Arbeit auf diesem Feld inspirieren wird.

fürchtenden Arbeitslosigkeit bewahrt werden können? Wie soll man sich verhalten, wenn ein offenkundiger Konflikt vorliegt zwischen der Fürsorgepflicht gegenüber Arbeitnehmern und der Pflicht zum Gesetzesgehorsam?

Ein solches Theorieprogramm gibt Antwort auf die Frage: „Was soll ich tun?“ Diese Art von Fragestellung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Rechtsrahmen als gegeben unterstellt wird und es nun darum geht, die Grenzen der Moral abzustecken. Im Kern geht es hier um Klassifikation und Motivation: (a) Fallen bestimmte Verhaltensweisen wie z.B. Korruption in Sphäre 1, 2, 3 oder 4? (b) Wie lässt sich im Rahmen sittlicher Erziehung dafür Sorge tragen, dass jeder einzelne über eine hinreichend starke moralische Instanz verfügt – vulgo: Gewissen, Charakter, Tugend, Werteorientierung, Pflichtgefühl –, um sein Verhalten entsprechend auszurichten? Wollte man diese Art von Fragestellung mit Schlagworten belegen, so könnte man von Handlungsethik oder Individualethik sprechen. Im Zentrum einer solchen Ethik steht ein Regelbefolgungsdiskurs.

Ich betone dies deshalb, weil ich eine völlig *andere* Art von Fragestellung verfolgen möchte. Mit geht es nicht um eine *Grenzbestimmung*, sondern um eine *Grenzveränderung* (Abb. 2). Das Ziel besteht darin, mittels Moraltheorie dazu beizutragen, dass die Sphären 1 und 3 schrumpfen, Sphäre 2 als Schnittmenge zwischen Legalität und Legitimität durch eine prinzipiell *wechselseitige* Annäherung wächst und Sphäre 4 mittels Anreizen unattraktiv (gemacht) wird.¹

Abbildung 2: Legalität versus Legitimität: Grenzveränderung



Bei der von mir verfolgten Fragestellung geht es also nicht darum, im Wege einer letztlich kasuistischen Hilfestellung eine Anleitung zur Bewältigung tragischer Konfliktsituationen zu geben, sondern es geht vielmehr darum, tragische Konfliktsituationen – wenn schon nicht vollständig zu vermeiden, so doch – nach Möglichkeit progressiv zu erübrigen. Wollte man diese Fragestellung mit Schlagworten belegen, so könnte man von Ordnungsethik oder Institutionenethik sprechen.² Im Zentrum einer solchen Ethik steht ein Regeletablierungsdiskurs.³

¹ Recht und Moral werden hierbei als prinzipiell nicht deckungsgleich aufgefasst: Zum einen folgen beide „Bereiche“ einer je eigenen Logik; zum anderen wäre eine vollständige „Quadratur des Kreises“ wohl gar nicht wünschenswert, da Problemzonen nötig sind, um Lernprozesse in Gang zu setzen. Sowohl für Recht als auch für Moral gilt: Fortschritt findet primär an den „Rändern“ statt.

² Vgl. Homann und Pies (2000).

³ Ich lege großen Wert auf die Unterscheidung dieser beiden Fragestellungen, aber nicht etwa deshalb, um sie gegeneinander auszuspielen, sondern einzig und allein deshalb, weil ihre Konfundierung unnötige Missverständnisse erzeugt und weil man beide Perspektiven nur dann fruchtbar miteinander verbinden – und sogar integrieren – kann, wenn man sie zuvor sauber auseinander hält. Für einen Vorschlag, beide Perspektiven: Individual- und Institutionenethik, auf dem theoretischen Fundament einer Anreizethik zu integrieren, vgl. Pies (2000): Die bei der ersten Betrachtungsweise im Vordergrund stehenden Tugenden lassen sich als „innere“ Anreize (Humankapital) rekonstruieren, die bei der zweiten Betrachtungsweise im Vordergrund stehenden Institutionen als „äußere“ Anreize (Sozialkapital). Auf einer solchen Basis können Regelbefolgungs- und

Lassen Sie mich nach dieser Klarstellung, was Sie im Folgenden erwartet, nun gleich in medias res gehen, indem ich die erste These meines Beitrags formuliere. Sie lautet:

In der wissenschaftlichen Literatur und erst recht in der öffentlichen Diskussion herrscht ein wildes Durcheinander, weil permanent zwei Arten von Korruption miteinander vermengt werden, die sehr wohl unterschieden werden müssen, wenn man sich gedankliche Klarheit darüber verschaffen will, wie Korruption entsteht und wie sie wirkungsvoll bekämpft werden kann.

II. Zwei Arten der Korruption

Allgemein bezeichnet man als Korruption den Missbrauch staatlicher Macht für private Zwecke des Amtsinhabers. Ökonomisch ausgedrückt, handelt es sich um illegales Rent-Seeking im öffentlichen Sektor, um ein Problem des Delegationsmissbrauchs zwischen Bürgern und Bürokraten.⁴ Vor diesem Hintergrund vertrete ich nun die These, dass man zwischen zwei Arten der Korruption unterscheiden muss, für die ich die Bezeichnungen „Belastungs“- und „Entlastungs“-Korruption vorschlage. Nomen est omen: Entlastungskorruption wird von den Betroffenen als Vergünstigung empfunden, Belastungskorruption hingegen als Benachteiligung.⁵

Lassen Sie mich versuchen, diese theoretische Distinktion zunächst anhand folgender Geschichte zu plausibilisieren: Stellen Sie sich vor, drei Handwerker sterben am gleichen Tag und treffen zur gleichen Zeit im Himmel ein, wo sie von Petrus in Empfang genommen werden. Die Himmelspforte ist in einem argen Zustand und einer Reparatur dringend bedürftig. Von Petrus darauf angesprochen, ob man hier professionell Abhilfe schaffen könne, tritt der erste Handwerker vor und erklärt sich bereit, die Reparatur für 600 € zu erledigen. Auf Petrus' Nachfrage erläutert er seine Kalkulation: „200 für mich, 200 fürs Material und 200 für die Steuer.“ Daraufhin tritt der zweite Handwerker vor und verspricht ein noch günstigeres Angebot für 300 €. Seine Kalkulation lautet: „100 für mich, 100 fürs Material und 100 für die Steuer.“ Erwartungsvoll richtet Petrus seinen Blick auf den dritten Handwerker. Der verspricht in der Tat ein noch günstigeres Angebot. Allerdings koste es bei ihm 1.000 €. Nach den Details dieser offensichtlich erläuterungswürdigen Ankündigung befragt, flüstert der dritte Handwerker Petrus folgende Kalkulation ins Ohr: „250 für dich, 250 für mich, 200 für den ersten Handwerker, damit er den Mund hält. Und 300 für den zweiten Handwerker, damit er die Reparatur durchführt.“

Würde Petrus sich auf dieses Angebot einlassen, so handelte es sich um *Entlastungskorruption*. Würde Petrus hingegen die drei Handwerker nur dann in den Himmel einlassen, wenn sie ihm zuvor ein Eintrittsgeld bezahlen, das er sich in seine eigene Tasche steckt, so läge *Belastungskorruption* vor.

Übertragen auf irdische Gefilde bedeutet das: Der Staat kann entweder als Anbieter oder als Nachfrager nach Gütern und Dienstleistungen auftreten, und in beiden Fällen sind Entlastungs- und Belastungskorruption klar voneinander zu unterscheiden. Abbildung 3 verdeut-

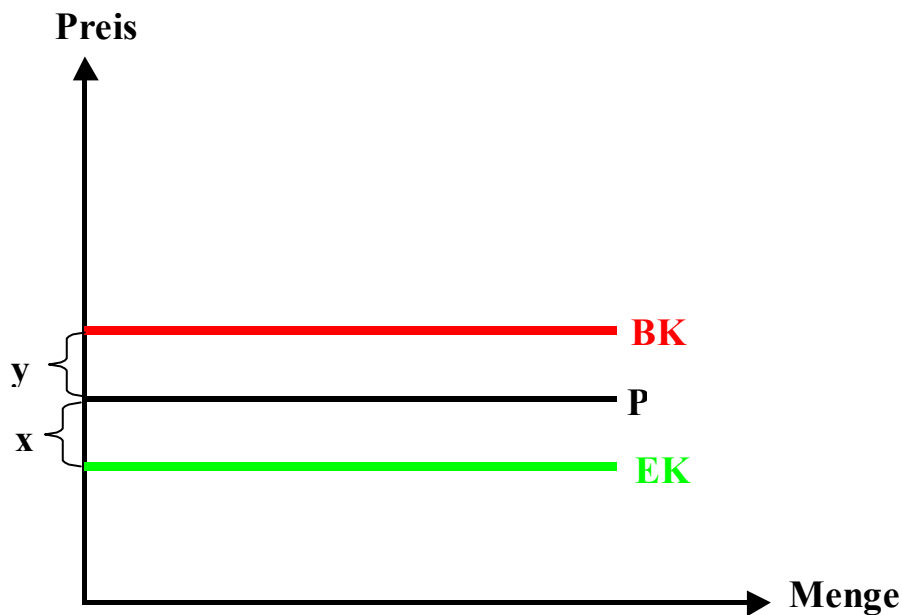
Regeletablierungsdiskurs dann sogar wechselseitig füreinander fruchtbar gemacht werden, denn innere und äußere Anreize müssen nicht notwendigerweise substitutiv wirken, sie können sich auch komplementär ergänzen und gegenseitig stärken.

⁴ Vgl. z.B. World Bank (1997) und Rose-Ackerman (1999).

⁵ Diese Unterscheidung orientiert sich an Shleifer und Vishny (1993, 1998).

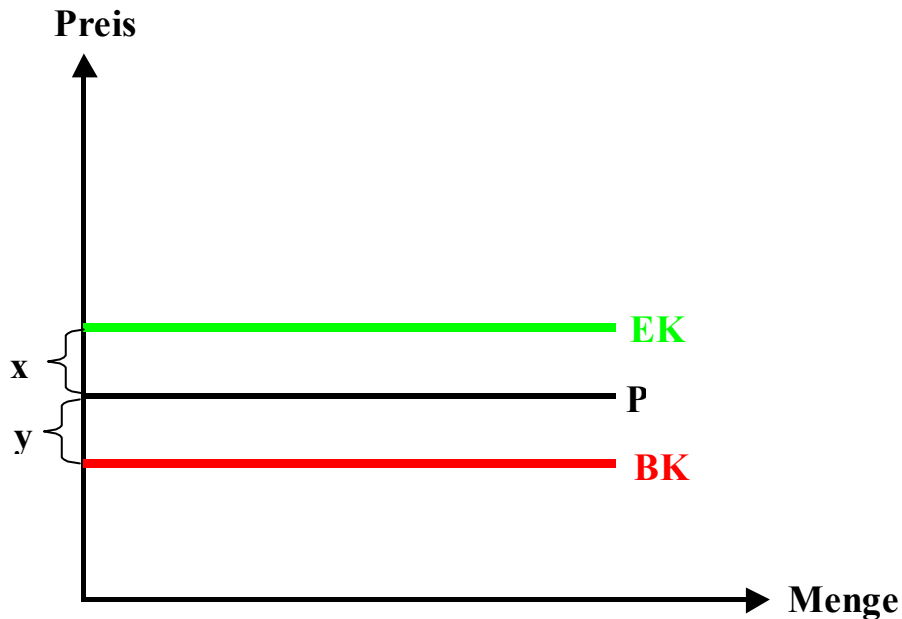
licht den Fall, dass ein Bürokrat im Namen des Staates als Anbieter auftritt, z.B. als Anbieter einer Genehmigung. Der offizielle Preis für diese Genehmigung betrage P . Belastungskorruption (BK) liegt vor, wenn der Bürokrat einen inoffiziellen Preisaufschlag (y) verlangt. Entlastungskorruption (EK) hingegen liegt vor, wenn der Bürokrat einen inoffiziellen Preisnachlass (x) gewährt, etwa indem er in einem Akt kreativer Buchführung die erteilte Genehmigung nicht registriert und sich das erhaltene Geld in die eigene Tasche steckt.

Abbildung 3: Korruption bei staatlichem Angebot



Genau umgekehrt verhält es sich, wenn der Bürokrat im Namen des Staates als Nachfrager nach Gütern oder Dienstleistungen auftritt (Abb. 4). Wiederum betrage der offizielle Preis P . Belastungskorruption (BK) liegt vor, wenn der Bürokrat die staatliche Nachfragemacht nutzt, um beim Anbieter einen inoffiziellen Preisnachlass (y) zu erwirken, den er sich auf sein eigenes Konto überweisen lässt. Entlastungskorruption (EK) hingegen liegt vor, wenn der Bürokrat zu Lasten der Staatskasse einen Preisaufschlag (x) verabredet, den er sich anschließend mit dem Anbieter brüderlich teilt. Hier einigen sich beide zu Lasten eines Dritten, zu Lasten der Allgemeinheit.

Abbildung 4: Korruption bei staatlicher Nachfrage



Obwohl diese beiden Arten von Korruption auf den ersten Blick sehr ähnlich aussehen mögen, zeigt sich doch ein gravierender Unterschied, sobald man sich die Anreize der Beteiligten genauer anschaut. Bei Belastungskorruption liegt ein *Interessenkonflikt* zwischen den Beteiligten vor, bei Entlastungskorruption hingegen eine *Interessenharmonie* (Tab. 1).

Tabelle 1: Belastungs- und Entlastungskorruption im Vergleich

| Typ | Staat als | Schädigung | Anreizsituation | Phänomen |
|------------------------|------------|---------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------|
| Belastungs-korruption | Anbieter | Enteignung von Konsumentenrente | Interessenkonflikt zwischen Beteiligten | top-down (systemisch) |
| | Nachfrager | Enteignung von Produzentenrente | (erfordert Deckung durch Vorgesetzte) | |
| Entlastungs-korruption | Anbieter | staatlicher Einnahmefall | Interessenharmonie zwischen Beteiligten | bottom-up (lokal) |
| | Nachfrager | staatliche Ausgabenerhöhung | (erfordert Geheimhaltung zum Schutz gegen Strafe) | |

Im ersten Fall ist der Bestechende ein Opfer des korrupten Bürokraten, von dem er zu einer Bestechungszahlung genötigt wird. Hier erleidet der Bestechende einen unmittelbar wahrnehmbaren Nachteil. Im zweiten Fall hingegen bilden der Bestechende und der Bürokrat eine Koalition zu Lasten Dritter. Sie bereichern sich am Gemeinwesen.

Dieser Unterschied ist folgenreich: Bei Belastungskorruption ist der primär Geschädigte der Bestechende selbst. Folglich hat er ein unmittelbares Interesse daran, sich gegen eine solche

Korruption zur Wehr zu setzen. Das aber bedeutet, dass Belastungskorruption nur dann funktionieren kann, wenn der korrupte Bürokrat durch seine Kollegen und Vorgesetzten sowie durch Polizei und Staatsanwaltschaft gedeckt wird. Im Prinzip muss der gesamte Staatsapparat involviert sein, um die Rechtsdurchsetzung außer Kraft zu setzen. Ohne Mitwisser und Mittäter an der Spitze des Staates ließe sich Belastungskorruption gar nicht durchführen. Insofern handelt es sich um ein systemisches Phänomen, das den gesamten Staatsapparat einschließt und top-down initiiert wird.

Genau umgekehrt verhält es sich bei der Entlastungskorruption. Hier erfolgt eine private Bereicherung zu Lasten des Staates. Diese kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn Geheimhaltung praktiziert wird. Mithin handelt es sich um ein lokales Phänomen, das bottom-up einsetzt.

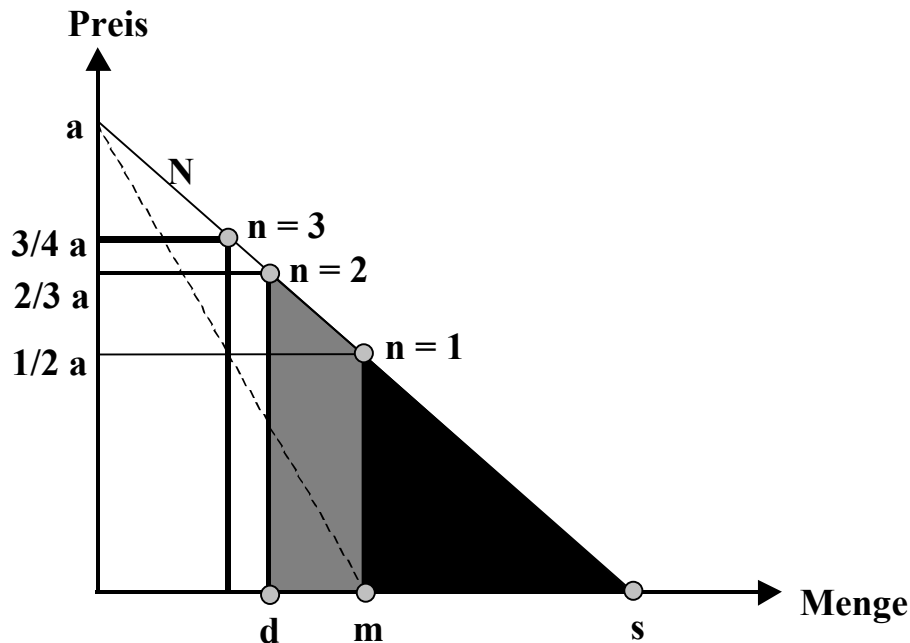
Zusammenfassend können wir festhalten: Entlastungskorruption ist ein Nischenphänomen, das in Rechtsstaaten vorkommt, während Belastungskorruption darauf hinweist, dass der Staat kein Rechtsstaat ist, sondern als Instrument zur Enteignung der Bürger missbraucht wird. Das bedeutet: Bei den Korruptionsphänomenen in reichen westlichen Demokratien handelt es sich i.d.R. um Entlastungskorruption, während die Korruptionsphänomene in Entwicklungsländern zumeist als Belastungskorruption einzustufen sind.

Ich gehe nun so vor, zunächst die Wirkungsweise von Belastungskorruption zu untersuchen und daraus folgend Optionen zu Bekämpfung von Belastungskorruption herzuleiten. Im darauf folgenden Schritt verfare ich dann analog mit dem Phänomen der Entlastungskorruption.

III. Belastungskorruption: Diagnose und Therapie

Verglichen mit den demokratischen und rechtsstaatlichen Standards des Westens, ist es nicht angenehm, im Regime einer Belastungskorruption zu leben. Und doch gibt es hier wichtige Unterschiede. Ich will versuchen, diese Unterschiede mit dem Begriff einer „Korruptionsdiktatur“ und dem Begriff einer „Korruptionsanarchie“ zu verdeutlichen (Abb. 5).

Abbildung 5: Belastungskorruption: Diktatur versus Anarchie



Bitte stellen Sie sich vor, dass der Staat als Anbieter einer Genehmigung auftritt. Für diese Genehmigung gibt es eine private Nachfrage (N). Es sei unterstellt, dass die Erteilung einer zusätzlichen Genehmigung praktisch keine Kosten verursacht, weil der Abrieb eines Dienststempels vernachlässigt werden kann. In einem Rechtsstaat würde der offizielle Preis für eine solche Genehmigung null betragen, und die private Nachfrage würde im Umfang der Menge s befriedigt: Jeder, der eine Genehmigung braucht, bekommt sie auch.

In einer Korruptionsdiktatur würde die Bürokratie wie ein monolithischer Block auftreten und als rationaler Akteur agieren. Eigeninteresse unterstellt, würde die Bürokratie ihr Einkommen zu maximieren versuchen. Dies kann sie bewerkstelligen, indem sie einen inoffiziellen Preis in Höhe von $(1/2 a)$ erhebt. Die private Nachfrage reduziert sich damit auf die Menge m . Hiermit sind zwei Effekte verbunden: Zum einen kommen nicht mehr alle Nachfrager zum Zuge. Die Konsumentenrente vermindert sich um die Fläche des schwarzen Dreiecks. Zum anderen wird ein Teil der übrigen Konsumentenrente in Korruptionseinkommen umgewandelt, nämlich die Fläche des Rechtecks ($m \cdot 1/2 a$).

Eine solche Situation ist für die Bürger nicht angenehm, aber es kann noch schlimmer kommen. Bitte stellen Sie sich vor, dass die staatliche Genehmigung in zwei Teilgenehmigungen aufgespalten wird, von denen jede einzelne notwendig, aber nicht hinreichend ist, um die Gesamtgenehmigung zu erhalten. Bitte stellen Sie sich ferner vor, dass die beiden Teilgenehmigungen von Abteilungen vergeben werden, die unabhängig voneinander jeweils auf eigene Rechnung wirtschaften und versuchen, ihr *eigenes* Abteilungseinkommen durch Korruption zu maximieren. Rationales Verhalten unterstellt, ist hierbei folgender Sachverhalt zu berücksichtigen: Je höher man den Preis setzt, desto weniger Genehmigungen werden nachgefragt. Dieser Nachteil, der in einer Korruptionsdiktatur vollständig in Rechnung gezogen wird, trifft jede der beiden Bürokratien aber nur zum Teil, weil sie die Kosten des eigenen Verhaltens

nicht vollständig selbst tragen, sondern auf die jeweils andere Bürokratie partiell abwälzen.⁶ Anders ausgedrückt, bleibt ein Teil der Kosten des eigenen Verhaltens unberücksichtigt. Das Ergebnis ist, dass der korruptive Gesamtpreis auf $(2/3 a)$ ansteigt und sich die Menge nachgefragter Genehmigungen auf d verringert. Hierdurch wird Konsumentenrente in der Größenordnung der grau eingezeichneten Fläche zusätzlich vernichtet.⁷

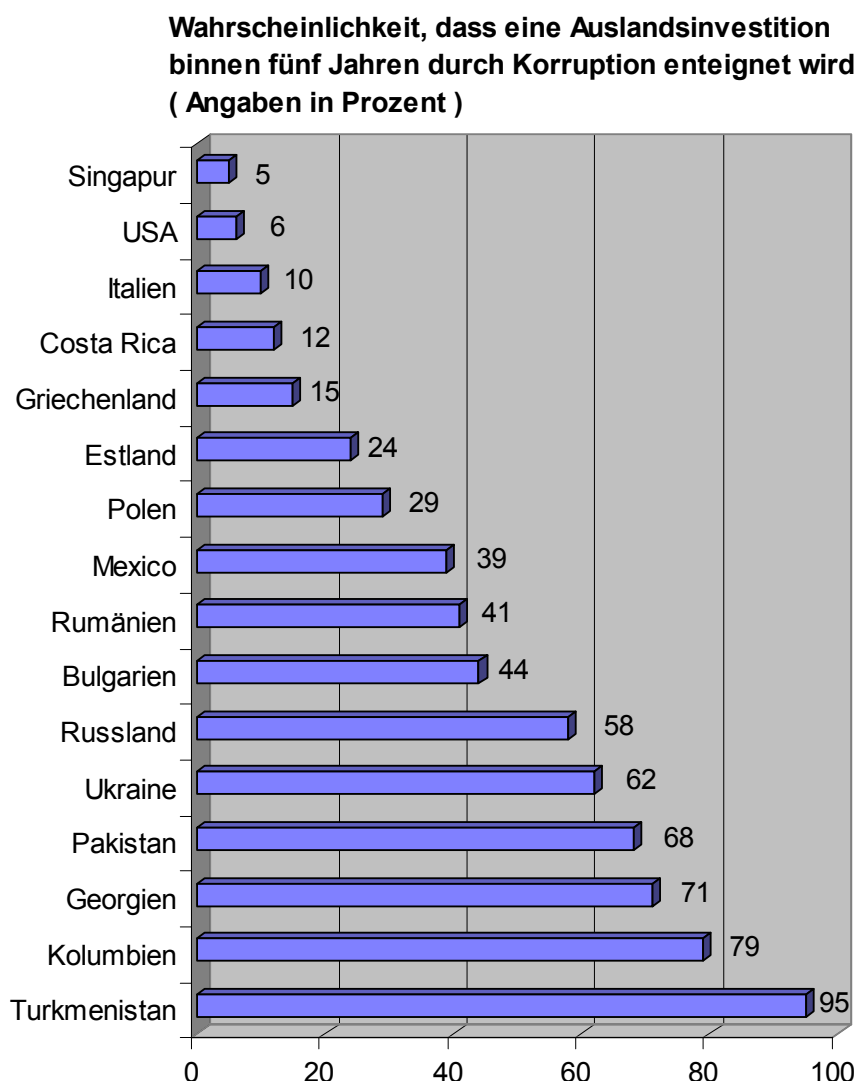
Erhöht sich nun die Anzahl der unabhängig voneinander agierenden Abteilungen, so wird die Situation für die Bürger immer desolater: Der Gesamtpreis steigt immer weiter an. Konvergiert die Anzahl der Abteilungen gegen unendlich, so konvergiert der Gesamtpreis gegen den Prohibitivpreis a , mit der Folge, dass sich die korrupten Bürokratien wechselseitig aus dem Markt preisen. Metaphorisch ausgedrückt, besteht die Tendenz, ausgerechnet jene Henne zu schlachten, die goldene Eier legt.

Der Übergang von $(n = 1)$ zu $(n = \infty)$ entspricht dem Übergang von einer Korruptionsdiktatur zu einer Korruptionsanarchie. Dass es sich hierbei nicht nur um eine bloße theoretische Modellspekulation handelt, sondern dass so etwas tatsächlich vorkommt, lässt sich anhand von Abbildung 5 illustrieren. Sie spiegelt die Einschätzung wider, dass ausländische Unternehmen in einigen Ländern damit rechnen (müssen), binnen fünf Jahren über 50% ihres investierten Vermögens durch Belastungskorruption zu verlieren. Zu diesen Ländern zählen insbesondere einige Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Dies legt die Vermutung nahe, dass der Zusammenbruch der sozialistischen Planwirtschaft zu einem Übergang von Korruptionsdiktatur zu Korruptionsanarchie geführt hat.

Mit dieser auf den ersten Blick düsteren Analyse verbindet sich zugleich eine optimistische Botschaft: Ausgerechnet in jenen Ländern, in denen Belastungskorruption zu anarchischen Zuständen geführt hat, zu einer Aufweichung von property rights, die jeden (ausländischen *und* inländischen) Investor abschreckt und folglich das gesamte Land zur Armut verdammt, ausgerechnet in jenen Ländern also müsste es möglich sein, das Interesse der Staatsbürokratie(n) an einer Überwindung der kollektiven Selbstschädigung nutzbar zu machen für eine Bekämpfung der Belastungskorruption. Ich will das näher erläutern.

⁶ Zur Erläuterung: Das maximale Korruptionseinkommen stellt sich ein bei einem Gesamtpreis in Höhe von $(1/2 a)$. Könnten sich die beiden Abteilungen perfekt koordinieren, so würde jede einfach den halben Gesamtpreis als Korruptionszahlung fordern. Unterbleibt eine solche Koordination jedoch, so wird vernachlässigt, dass die eigene Preisforderung nicht nur die eigene Nachfrage, sondern auch die Nachfrage der Nachbarabteilung reduziert. Folglich setzt jede Abteilung ihren abteilungsindividuellen Korruptionspreis höher an, als es mit einer Maximierung des Gesamteinkommens vereinbar ist. – Die Logik eines solchen Verhaltens ist allgemein als „Tragik der Allmende“ bekannt. Beispielsweise verhält man sich als Mitglied einer großen Gruppe im Restaurant unterschiedlich, je nachdem, ob man sein Menü selbst bezahlt oder ob man sich die Gesamtrechnung teilt und folglich die Durchschnittskosten der Gruppe zu begleichen hat. Im zweiten Fall hat man einen Anreiz, mehr bzw. teurer zu essen, weil man nur mit einem Bruchteil der durch das eigene Verhalten entstehenden Mehrkosten konfrontiert wird. Wenn sich alle Mitglieder der Gruppe nach diesen Anreizen verhalten, kann es zu einer kollektiven Schlechterstellung kommen. Analog verhält es sich mit den beiden Bürokratien: Indem jede die durch das eigene Verhalten entstehenden Einkommenseinbußen nur teilweise berücksichtigt, kommt es zu einer kollektiven Selbstschädigung, die das maximale Korruptionseinkommen verfehlt und die Bürger zusätzlich schlechter stellt.

⁷ Diesen Ausführungen liegt ein formales Modell zugrunde. Vgl. hierzu Pies (2002).

Abbildung 6: Abschreckung von Auslandsinvestitionen durch Korruptionsanarchie⁸

Die Grundidee lautet: Die Bekämpfung von Belastungskorruption ist Menschenrechtspolitik, und sie muss wie andere Formen der Menschenrechtspolitik organisiert werden. Im Kern geht es darum, die Bevölkerung vor ihrer eigenen Regierung zu schützen. Hierzu kann man wie folgt beitragen:

- durch eine Unterstützung der medialen Öffentlichkeit, die für größtmögliche Transparenz (und für eine Skandalisierung bekannter Einzelfälle) sorgt;
- durch eine Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort, die Korruptionsbekämpfung zu ihrem Anliegen machen;
- durch innovative Verfahren zur öffentlichen Supervision staatlicher Käufe und Verkäufe, z.B. in Form von Ausschreibungen und Auktionen;
- durch Konditionierung bilateraler und multilateraler Entwicklungshilfe an rechtsstaatliche Reformen;
- vor allem aber durch eine Mobilisierung der multinationalen Unternehmen, die für viel größere Finanzströme verantwortlich sind als die Nationalstaaten und die es folglich in der

⁸ Quelle: Hellman, Jones und Kaufmann (2000). Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1998.

Hand haben, in ihrer Rolle als „corporate citizens“ wirkungsvoller als manch anderer rechtsstaatliche Standards einzufordern.

Konfrontiert mit einer solchen Kulisse, stehen die Chancen nicht schlecht, innerhalb korruptionsanarchischer Länder im politischen Raum Kräfte dafür zu interessieren, sich die Sache der Korruptionsbekämpfung zu eigen zu machen. Westliche Staaten und insbesondere westliche Unternehmen können hierbei eine entscheidende Hilfestellung geben.⁹

IV. Entlastungskorruption: Diagnose und Therapie

Unternehmen sind natürliche Verbündete der Bürger, wenn es darum geht, *Belastungskorruption* wirksam bekämpfen zu wollen. Bei der *Entlastungskorruption* hingegen sieht es auf den ersten Blick anders aus. Schließlich ist es hier so, dass Unternehmen und Bürokraten ein illegales Geschäft zu Lasten der Bürger abschließen. Damit drängt sich die Frage auf: Warum sollten Unternehmen als vermeintlich Begünstigte überhaupt ein Interesse daran haben, Entlastungskorruption ernsthaft bekämpfen zu wollen?

Ich werde im Folgenden diese Frage in zweifacher Weise präzisieren, um sie schließlich exakt so zu stellen, dass sie sich in zufriedenstellender Weise beantworten lässt. Meine Argumentation gliedert sich also in zwei Schritte.

Im ersten Schritt möchte ich wiederum eine Unterscheidung einführen, nämlich die Unterscheidung zwischen *Handlungsinteressen* und *Regelinteressen*. Ich will diese Unterscheidung sogleich illustrieren anhand einer rationalen Rekonstruktion der Anreizlogik, die Unternehmen, welche unter marktlichem Wettbewerb stehen, auch dann in die Entlastungskorruption hinein treibt, wenn die Betroffenen keineswegs an einem Mangel an Tugend und moralischem Urteilsvermögen leiden.

Ich unterstelle Unternehmen, dass sie daran interessiert sind, Wettbewerbsvorteile zu erringen und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Dabei lasse ich völlig offen, welche Motivation der handelnden Akteure jeweils dahinter steht: ob man Gewinne anstrebt, um sie wieder zu investieren, was die volkswirtschaftliche Produktivität erhöht, von der letztlich alle Gesellschaftsmitglieder profitieren; oder ob die Gewinne angestrebt werden, um den eigenen Konsum oder den der Familienmitglieder zu erhöhen; ob man Verluste zu vermeiden sucht, weil man Arbeitsplätze sichern will oder weil man sich den Fremdkapitalgebern gegenüber im Wort befindet und ihnen sowie ihren Familien unnötigen Kummer ersparen will, oder weil man die soziale Ächtung fürchtet, die mit einem Konkurs verbunden wäre. Wie gesagt, all diese möglichen Motivationen lasse ich (bewusst) offen. Stattdessen unterstelle ich Gewinnorientierung, wobei ich Gewinn als ein unspezifisches Mittel für plurale Zwecke (möglicherweise unterschiedlicher moralischer Qualität) auffasse.

Ausgerüstet mit diesen Annahmen, versuche ich nun die Anreizsituation zu durchdenken, mit der sich ein Unternehmen konfrontiert sieht, wenn es mit Bürokraten zu tun hat, die sowohl ihm als auch seinen Konkurrenten Entlastungskorruption in Aussicht stellen (Abb. 7). Betrachten wir also den strategischen Kalkül des Unternehmens U. K steht für die Konkurrenz. Die Buchstaben b, s, t und w sind ordinale Payoffs. Sie spiegeln die individuelle Einschätzung der vier Quadranten wider. Dabei steht „b“ für „best“, „s“ für „second“, „t“ für

⁹ Für zahlreiche konkrete Anregungen vgl. z.B. Klitgaard, Maclean und Parris (2000).

„third“ und „w“ für „worst“. Die eingezeichneten vertikalen Pfeile repräsentieren den jeweiligen Vorteils-Nachteils-Kalkül von Unternehmen U.

Gesetzt den Fall, dass sich die Konkurrenz K gesetzestreu verhält, kann das Unternehmen U einen Wettbewerbsvorteil erringen, wenn es sich auf das Angebot des korrupten Bürokraten einlässt. Vergleicht man die Quadranten I und II, so zieht es Quadrant II eindeutig vor. Deshalb weist der rechte vertikale Pfeil nach unten.

Abbildung 7: Einstieg in Entlastungskorruption? Der Kalkül des einzelnen

Situation:

An Entlastungskorruption teilnehmen?

| | | | |
|----------|-------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| | | K | |
| | | ja | nein |
| U | nein | IV w ↓ | I s ↓ |
| | ja | III ↓ t | II ↓ b |

$b > s > t > w$

Nimmt man hingegen an, dass die Konkurrenz dem Angebot des korrupten Bürokraten erliegt, so erlitte man selbst einen Wettbewerbsnachteil, wenn man sich die mit der Korruption verbundene Entlastung entgehen ließe. Vergleicht man die Quadranten III und IV, so zieht Unternehmen U den Quadranten III eindeutig vor. Wiederum weist der vertikale Pfeil nach unten. Das aber bedeutet: Unabhängig davon, wie sich die Konkurrenz verhält, ist es für Unternehmen U stets vorteilhaft, sich einem Einstieg in Entlastungskorruption nicht zu verweigern.

Unterstellt man nun, dass diese Überlegungen nicht nur für Unternehmen U gelten, sondern auch für ein beliebiges Konkurrenzunternehmen V, so zeigt Abbildung 8, dass beide geradewegs in ein soziales Dilemma hineintappen.

Die Buchstaben vor dem Komma sind ordinale Payoffs für Unternehmen U, die nach dem Komma sind ordinale Payoffs für Unternehmen V. Dessen Vorteils-Nachteils-Kalkül wird durch die horizontalen Pfeile repräsentiert.

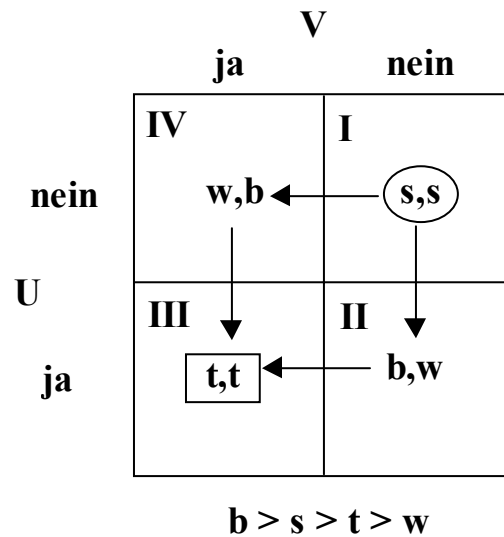
Quadrant III ist die einzige Zelle, in die zwei Pfeile hineinweisen. Technisch ausgedrückt, handelt es sich bei dieser Strategiekombination um ein Nash-Gleichgewicht. Damit ist gemeint, dass diese Strategiekombination stabil ist, denn einmal erreicht, gibt es keine individuellen Anreize, von ihr abzuweichen. (Genau dies wird ja durch die Pfeile widerspiegelt.) Beide Unternehmen werden durch die situativen Anreize dahin geführt, sich im Wege indivi-

duellen Vorteilsstrebens so zu verhalten, dass sie die Strategiekombination in Quadrant III herbeiführen. Dies soll durch die rechteckige Einrahmung symbolisiert werden.

Abbildung 8: Einstieg in Entlastungskorruption? Das soziale Dilemma

Situation:

An Entlastungskorruption teilnehmen?



Vergleicht man jedoch Quadrant III mit Quadrant I, so zeigt sich, dass ein aus Sicht beider Unternehmen besseres Ergebnis möglich gewesen wäre: Wenn beide an der Entlastungskorruption teilnehmen, neutralisieren sie den erhofften Wettbewerbsvorteil und unterliegen zugleich einem beträchtlichen Risiko der Entdeckung und Bestrafung. Könnten die Unternehmen wählen, so würden sie Quadrant I gegenüber Quadrant III eindeutig vorziehen. Dies soll durch das umrandende Oval symbolisiert werden. Es markiert Pareto-Superiorität, d.h. die Möglichkeit einer wechselseitigen Besserstellung. Das Verfehlen dieser Möglichkeit bedeutet eine kollektive Selbstschädigung und macht die Situation zu einem sozialen Dilemma.

Die hier modellierte Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass die beiden Unternehmen konfligierende Handlungsinteressen und zugleich harmonisierende Regelinteressen aufweisen, wobei es hier so ist, dass die Handlungsinteressen das Verhalten dominieren und ein Verwirklichen des gemeinsamen Regelinteresses vereiteln: Beide Unternehmen realisieren anreizbedingt Quadrant III. Zugleich haben sie ein gemeinsames (Regel)Interesse daran, mit anderen Anreizen konfrontiert zu werden, die es ihnen erlauben würden, Quadrant I zu realisieren. Lassen Sie es mich so ausdrücken: Handlungsinteressen sind im Interessen *im* Spiel. Regelinteressen sind Interessen *am* Spiel.

Damit gelange ich zu einer ersten Präzisierung der Ausgangsfrage. Die neue Formulierung lautet: Können Unternehmen als vermeintlich Begünstigte überhaupt ein *Regel*interesse daran haben, Entlastungskorruption ernsthaft bekämpfen zu wollen? Diese Frage lässt sich mit Hilfe der obigen Analyse eindeutig mit Ja beantworten.

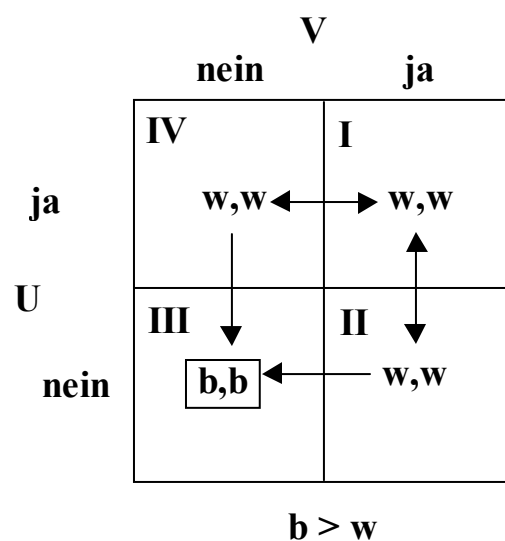
Damit komme ich zum zweiten Schritt. Die soeben modifizierte Frage zieht nun folgende Anschlussfrage nach sich: Wie kann man das Regelinteresse der Unternehmen an Korruptionsresistenz zu einem Handlungsinteresse machen? Wie kann man den Unternehmen helfen, sich aus der Rationalfalle eines sozialen Korruptionsdilemmas zu befreien? Wie kann man

ihnen helfen, sich so zu verhalten, dass wir alle mit dem Ergebnis zufriedener sein können als im Status quo?

Auch bei der Beantwortung dieser nunmehr doppelt präzisierten Frage hilft eine Anreizanalyse der jeweiligen Situation: Entgegen mancher Vermutung sind undifferenziert hohe Strafen nicht sonderlich gut geeignet, die erwünschten Anreizwirkungen zu entfalten. Vielmehr ist es so, dass sie einen Anreiz zur Perfektionierung der Geheimhaltung aussenden und so jene Unternehmen, die aus welchen Gründen auch immer bereits in die Korruptionsfälle getappt sind, durch einen Lock-in-Effekt darin festhalten, anstatt ihnen einen Ausstieg zu erleichtern. Abbildung 9 zeigt, dass undifferenziert hohe Strafen eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden nicht positiv, sondern negativ sanktionieren. Aus Sicht der Unternehmen erscheint es am besten, sich den mit Kriminalitätsbekämpfung befassten Behörden nicht zu offenbaren, sondern mit der Entlastungskorruption stillschweigend fortzufahren.

Abbildung 9: Unerwünschter Lock-in-Effekt durch undifferenziert hohe Strafen

Situation: undifferenziert hohe Strafen
(Kooperation wird ermutigt)
Alternative: Aus Entlastungskorruption
öffentlich aussteigen?



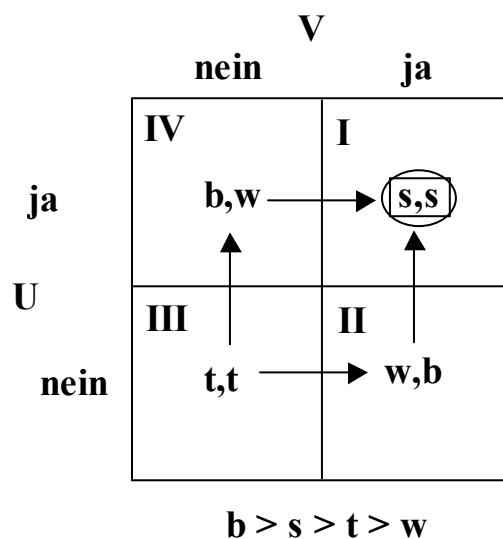
Eine intelligente Politik würde demgegenüber darauf setzen, den Unternehmen eine goldene Brücke zu bauen, indem ihre Kooperation honoriert (und nur die *Nicht*-Kooperation hart bestraft) wird (Abb. 10). Dies hätte zur Folge, dass der Korruptionswettlauf durch einen Geständniswettlauf ersetzt würde, denn jedes Unternehmen müsste nun die Möglichkeit fürchten, dass ein anderes ihm mit einem Geständnis zuvorkommen könnte.

Betrachten wir die Situation einmal im Detail, indem wir uns in die Lage von Unternehmen U versetzen. Die beste aller Möglichkeiten besteht darin, dass es als einziger Akteur gesteht und in den Genuss einer Art Kronzeugenregelung kommt (Quadrant IV). Umgekehrt wäre die schlechteste aller Möglichkeiten die, dass es durch das Geständnis eines anderen Unternehmens überführt und hart bestraft wird. Die Gretchenfrage ist nun die: Was ist aus Sicht des Unternehmens U besser, Quadrant I oder Quadrant III? In Quadrant III wird kein Unternehmen freiwillig und offiziell gestehen, dass es an Entlastungskorruption beteiligt ist. Dennoch besteht das Risiko, dass der Gesetzesverstoß anderweitig herauskommt, sei es dadurch, dass

der korrupte Bürokrat einen entsprechenden Verdacht erregt, sei es dadurch, dass irgendein Buchhalter aus Verärgerung über eine nicht erfolgte Beförderung zu plaudern anfängt. Dies in Rechnung gestellt, ist es nicht unplausibel, dem Unternehmen U zu unterstellen, dass es Quadrant I gegenüber Quadrant III bevorzugt, sofern nur die Strafe im ersten Fall milde genug und im zweiten Fall drakonisch genug ist. Die Logik lautet: Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende.¹⁰

Abbildung 10: Strafdifferenzierung als Ausweg aus Korruptionswettläufen

**Situation: differenziert hohe Strafen
(Kooperation wird ermutigt)
Alternative: Aus Entlastungskorruption
öffentlich aussteigen?**



Im Endeffekt bedeutet dies, dass eine Kombination von hoher Strafe für Nicht-Kooperation und differenzierten Strafnachlässen für Kooperation durchaus geeignet wäre, die Unternehmen aus einer Rationalfalle zu befreien und ihr *Regel*interesse an Korruptionsresistenz auch tatsächlich zu einem realen *Handlungs*interesse zu machen. Eine kluge Politik der Korruptionsbekämpfung verprellt die Unternehmen nicht, sondern holt sie ins Boot.¹¹

V. Abschließende Thesen

Ich will zunächst versuchen, den Grundzug der bisherigen Überlegungen noch einmal zusammenzufassen, bevor ich dann einige Anschlussüberlegungen formuliere. Abbildung 11 soll dabei helfen. Sie erläutert den bisher absolvierten Gedankengang. Dessen Kennzeichen besteht darin, dass jeder einzelne Argumentationsschritt mit einer theoretischen Leitunterscheidung verknüpft ist.

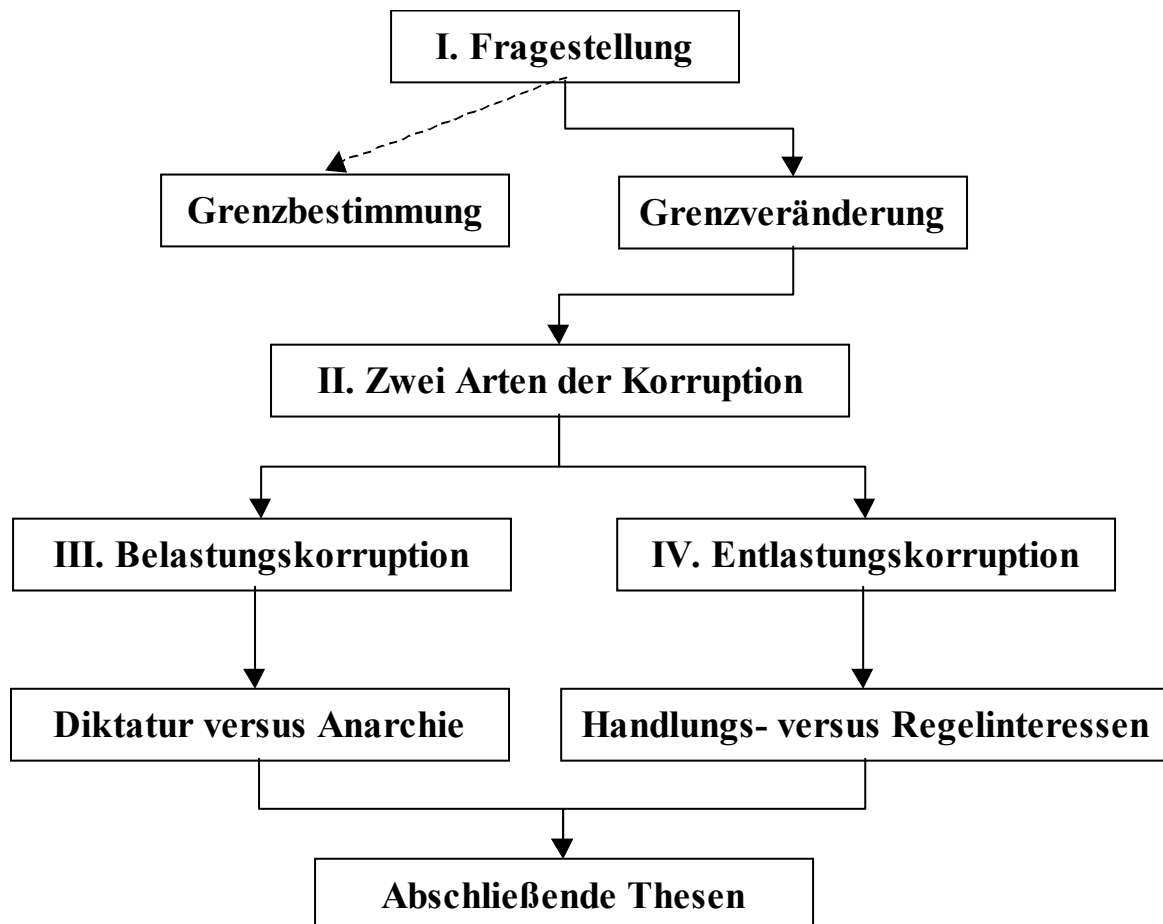
Begonnen habe ich mit der Unterscheidung zwischen Handlungsethik und Ordnungsethik, zwischen Regelbefolgungsdiskurs und Regeletablierungsdiskurs. Sodann habe ich zwei Arten der Korruption unterschieden: Belastungskorruption auf der einen Seite und Entlastungskorruption auf der anderen Seite. Im Rahmen der Belastungskorruption habe ich unterschieden

¹⁰ Diese Überlegungen enthalten eine Weiterentwicklung (und Korrektur) der Argumentation in Pies (2002).

¹¹ Vgl. Homann (1997) sowie Dietz (1998) und (2000).

zwischen Korruptionsdiktatur und Korruptionsanarchie. Im Rahmen der Entlastungskorruption habe ich unterschieden zwischen Handlungsinteressen und Regelinteressen. Lassen Sie mich nun versuchen, zu jedem dieser gedanklichen Schritte eine wirtschaftsethische These zu formulieren und kurz zu erläutern. Ich fange am Schluss an und arbeite mich dann schrittweise vor.

Abbildung 11: Der Argumentationsaufbau im Überblick



Meine erste These (zu Abschnitt IV) lautet: *Entlastungskorruption ist sozialschädlich.*

Erläuterung: Es gibt eine lange Diskussion um mögliche Vorteile von „Schmiergeld“ („speed money“). Ist es nicht so, dass Korruption gelegentlich zur Beschleunigung bürokratischen Handelns beitragen kann? Ist es nicht so, dass Korruption angesichts unsinniger bürokratischer Regeln als Akt der Deregulierung aufgefasst werden kann?¹² – Gegen solche Überlegungen möchte ich mehrere Einwände zu bedenken geben. Erstens kann man diese Fragen nicht anhand (zumeist ausgedachter) Einzelfälle diskutieren. Man wird schon über Sequenzen von Einzelfällen reden müssen und hat dann die Systemfolgen ins Blickfeld zu rücken. Zweitens gibt es generell leistungsfähigere Formen von Deregulierung. Entlastungskorruption ist weder transparent noch willkürfrei. Drittens gibt es keine Garantie dafür, dass nur unsinnige Vorschriften umgangen werden. Wenn in manchen Entwicklungsländern, die von Erdbeben getroffen werden, ausgerechnet die Neubauten leichter einstürzen als die Altbauten, so hat dies damit zu tun, dass bei der Einhaltung einschlägiger Vorschriften ein Auge

¹² So liest man beispielsweise bei Huntington (1968; S. 386): „[I]n terms of economic growth, the only thing worse than a society with a rigid, over-centralized, dishonest bureaucracy is one with a rigid, over-centralized and honest bureaucracy.“

zgedrückt wurde, wo man besser hätte hinsehen sollen. In ähnlicher Weise lassen sich auch in entwickelten Ländern zahlreiche Desaster, von verstellten oder gar verbauten Notausgängen über lax gehandhabte Feuerschutzbestimmungen bis hin zu Lebensmittel(kontroll)skandalen, auf Entlastungskorruption zurückführen. Generell gilt, viertens: Jede Form von Entlastungskorruption ist mit einem Vertragsbruch verbunden, weil Bürokraten die ihnen anvertraute staatliche Macht für eigene Zwecke missbrauchen.

Meine zweite These (zu Abschnitt III) lautet: *Es ist purer Chauvinismus, Belastungskorruption als kulturell bedingt relativieren zu wollen.*

Zur Erläuterung: Bitte stellen Sie sich vor, wir würden mit einem Verweis auf einschlägige Länderstatistiken Folgendes festzustellen haben: In der Region A sind in den letzten 20 Jahren kontinuierlich Kriege und Bürgerkriege zu verzeichnen gewesen; in der Region B kommt es regelmäßig zu Hungerkatastrophen, in Region C war die Kindersterblichkeit schon immer 20mal höher als in Deutschland; in Region D war es um die Gleichberechtigung der Frauen noch nie gut bestellt; und in Region E hat es bisher nur autokratische, noch nie aber demokratische Regimes gegeben. Ich nehmen nun allerdings an, Sie können sich auch beim besten Willen *nicht* vorstellen, dass wir daraus ernsthaft den Schluss ziehen könnten, eine nachhaltige Friedenspolitik, Ernährungshilfe, Gesundheitsversorgung sowie Emanzipation und Demokratisierung sei für solche Regionen nicht sonderlich dringlich, da man sich an die Missstände ja mittlerweile gewöhnt habe und diese folglich als kulturelle Eigenheit dieser Regionen anzusehen seien. Aber in Bezug auf eine „Bakschisch-Kultur“ kann man solche Einschätzungen immer wieder lesen oder hören. Hier liegt ein – in der Konsequenz: kulturchauvinistischer – Denkfehler vor, gegen den man sich am besten dadurch wappnet, dass man Korruptionsbekämpfung als Menschenrechtspolitik auffasst.

Meine dritte These (zu Abschnitt II) lautet: *Modelle sozialer Dilemmata sind zentral sowohl für die Erklärung (Diagnose) von Korruption als auch für ihre Bekämpfung (Therapie).*

Zur Erläuterung: Überall dort, wo wir es mit Wettbewerbsphänomenen zu tun haben, gibt es einen Hiatus zwischen Handlungsmotivation und Handlungsergebnis. Letzteres hängt nie nur vom eigenen Verhalten ab, sondern auch immer davon, wie sich die anderen verhalten. Für ein Wettbewerbsergebnis ist daher kein einzelner verantwortlich (zu machen). Aus individualistischer Sicht mag man dies beklagen. Aus institutionenethischer Sicht aber lässt sich dieser Sachverhalt nutzen, er lässt sich für die Moral in Dienst nehmen. Genau dies ist mit dem programmatischen Leitsatz der (hier vertretenen Variante von) Wirtschaftsethik gemeint, dass im Wettbewerb die Anreize zum systematischen Ort der Moral avancieren. Konkret heißt das: Die gleiche Logik, die in Korruptionswettläufe hineinführt, kann gesellschaftlich eingesetzt werden, um institutionell die Weichen für einen Ausstieg aus Korruptionswettläufen zu stellen. Wir müssen lernen, mit der Instrumentalisierung sozialer Dilemmata klüger als bisher umzugehen. Sonst laufen wir Gefahr, beträchtliche Chancen ungenutzt zu lassen, *mehr* Moral zur Geltung zu bringen. Im Klartext bedeutet das: Soziale Dilemmata sind dort zu überwinden, wo es darum geht, moralisch erwünschte Handlungen zu stabilisieren (d.h. durch Anreize zu unterstützen). Und streng analog sind soziale Dilemmata dort zu etablieren, wo es darum geht, moralisch *unerwünschte* Handlungen zu *destabilisieren* (d.h. durch Anreize zu unterminieren).

Meine vierte These (zu Abschnitt I) lautet: *Wir brauchen eine Ethik korporativer Akteure.*

Zur Erläuterung: Der entscheidende Schlüssel zur erfolgreichen Bekämpfung sowohl von Belastungskorruption als auch von Entlastungskorruption liegt darin, das (Hand-

lungs)Interesse von Unternehmen entsprechend zu aktivieren. Die traditionelle Ethik ist hierauf schlecht vorbereitet. Sie ist eine Ethik individueller Akteure. Ihr Kategoriensystem ist folglich auf ganz andere Problemlagen zugeschnitten. Hier besteht Anpassungsbedarf, zumal die Praxis der Theorie weit voraus ist. Ethik muss zur Kenntnis nehmen, dass Unternehmen gerade in der modernen Gesellschaft schon längst zum Zurechnungsobjekt von Verantwortung geworden sind und mittlerweile begonnen haben, „corporate responsibility“ wahrzunehmen und sich als „corporate citizens“ zu engagieren. Es würde nicht schaden, wenn Ethiker und Wirtschaftsethiker sich hier zu einer Kooperation entschließen könnten, um den bereits global in Gang befindlichen Prozess konstruktiv-kritisch zu begleiten.¹³ Jedenfalls wäre es schade, wenn die theoretische Reflexion kategorial blind dafür bliebe, dass ausgerechnet die Unternehmen zu einem der zentralen Akteure für einen Weltgesellschaftsvertrag („global compact“) geworden sind.

Meine fünfte These (den gesamten Beitrag betreffend) lautet: *Wirtschaftsethik ist Ethik.*

Zur Erläuterung: Wenn traditionale Verhaltensweisen gesellschaftlich dysfunktional werden, kommt es zu einer Umwertung der Werte. Solidarität innerhalb der Familie ist schön und gut, aber in bestimmten Kontexten verurteilen wir sie als Nepotismus. Wir haben gelernt, sie als Nepotismus zu verurteilen, so wie wir gelernt haben, bestimmte Formen der Kooperation als Kartell zu verurteilen. In ähnlicher Weise haben wir gelernt, bestimmte soziale Praktiken wie etwa die Blutrache oder das Duell als eine (für unsere heutige Zeit und Gesellschaft) verfehlte Form von Ehrauffassung zu unterdrücken. In Sachen Korruption stehen wir heute vor einer ähnlichen Umwertung: vom Kavaliersdelikt zur eklatanten Regelverstoß. Ich darf daran erinnern, dass es bis vor kurzem noch gesetzlich erlaubt war, Bestechungszahlungen im Ausland von der deutschen Steuer abzusetzen. Und ich darf daran erinnern, dass längst noch nicht alle Stimmen verstummt sind, die Korruption im Ausland als kulturell bedingt relativieren. Und ich darf daran erinnern, dass es eine weit verbreitete Tendenz gibt, Korruption nach den zugrunde liegenden Motiven im Einzelfall zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund hoffe ich mit meinem Beitrag gezeigt zu haben, dass ein wirtschaftsethischer Regeletablierungsdiskurs gelegentlich Informationen bereitzustellen vermag, die den ethischen Regelbefolgungsdiskurs bereichern könnten.

¹³ Vgl. Pies (2001).

Literatur

Dietz, Markus (1998): *Korruption – Eine institutionenökonomische Analyse*, Berlin.

Dietz, Markus (2000): Das Korruptionsproblem aus institutionenökonomischer Sicht, in: Ingo Pies und Martin Leschke (Hrsg.): *Ronald Coase' Transaktionskosten-Ansatz*, Tübingen, S. 109-131.

Hellmann, Joel S., Geraint Jones und Daniel Kaufmann (2000): *Seize the State, Seize the Day: State Capture, Corruption, and Influence in Transition Economies*, Policy Research Working Paper Nr. 2444, hrsg. von der Weltbank, Washington, Powerpoint-Presentation, Chart 6; Quelle: <http://www.worldbank.org/wbi/governance/wp.htm>

Homann, Karl (1997): Unternehmensethik und Korruption, in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 49, S. 187-209.

Homann, Karl und Ingo Pies (2000): Wirtschaftsethik und Ordnungspolitik – Die Rolle wissenschaftlicher Aufklärung, in: Helmut Leibold und Ingo Pies (Hrsg.): *Ordnungstheorie und Ordnungspolitik – Konzeptionen und Entwicklungsperspektiven*, Stuttgart, S. 329-346.

Huntington, Samuel P. (1968): *Political Order in Changing Societies*, New Haven.

Klitgaard, Robert, Ronald Maclean-Abaroa und H. Lindsay Parris (2000): *Corrupt Cities. A Practical Guide to Cure and Prevention*, Oakland, California.

Pies, Ingo (2000): Wirtschaftsethik als ökonomische Theorie der Moral – Zur fundamentalen Bedeutung der Anreizanalyse für ein modernes Ethikparadigma, in: Wulf Gaertner (Hrsg.): *Wirtschaftsethische Perspektiven V. Methodische Ansätze, Probleme der Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit, Ordnungsfragen*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 228/V, Berlin, S. 11-33.

Pies, Ingo (2001): Können Unternehmen Verantwortung tragen? – Ein ökonomisches Gesprächsangebot an die philosophische Ethik, in: Josef Wieland (Hrsg.): *Die moralische Verantwortung kollektiver Akteure*, Heidelberg, S. 171-199.

Pies, Ingo (2002): Korruption: Eine ökonomische Analyse mit einem Ausblick auf die Wirtschafts- und Unternehmensethik, in: Volker Arnold (Hrsg.): *Wirtschaftsethische Perspektiven VI. Korruption, Strafe und Vertrauen, Verteilungs- und Steuergerechtigkeit, Umweltethik, Ordnungsfragen*, Berlin, S. 13-46.

Rose-Ackerman, Susan (1999): *Corruption and Government. Causes, Consequences, and Reform*, Cambridge.

Shleifer, Andrei und Robert W. Vishny (1993, 1998): *Corruption*, in: dies.: *The Grabbing Hand. Government Pathologies and Their Cures*, Cambridge, Mass. und London, S. 91-108.

World Bank (1997): *Helping Countries Combat Corruption: The Role of the World Bank*, Washington.

DISCUSSION PAPERS

- No. 03 - 1 **Ingo Pies**
WELT-GESELLSCHAFTS-VERTRAG: Auf dem Weg zu einer ökonomisch fundierten Ethik der Globalisierung
- No. 03 - 2 **Ingo Pies**
GLOBAL SOCIAL CONTRACT
On the road to an economically-sound Ethics of Globalization
- No. 03 - 3 **Ingo Pies**
Weltethos versus Weltgesellschaftsvertrag – Methodische Weichenstellungen für eine Ethik der Globalisierung
- No. 03 - 4 **Karl Homann**
Braucht die Wirtschaftsethik eine „moralische Motivation“?
- No. 03 - 5 **Johanna Brinkmann/ Ingo Pies**
Der Global Compact als Beitrag zu Global Governance: Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven
- No. 03 - 6 **Ingo Pies**
Sozialpolitik und Markt: eine wirtschaftsethische Perspektive